



S A T Z U N G

des Instituts Finanzen und Steuern e.V.

(aktuelle Fassung 2010)

§ 1

Das Institut Finanzen und Steuern e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Es ist ein Verein nach Bürgerlichem Recht und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Institut auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerwesens Gutachten und Berichte erstattet sowie Vortragsveranstaltungen abhält mit dem Ziel, den Gesetzgebungsprozess wissenschaftlich zu begleiten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Instituts beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Das Institut hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen und Unternehmungen jeder Rechtsform sein. Nur die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei dem Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf schriftlichen Einspruch des Abgelehnten endgültig das Kuratorium. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung, die dem Vorstand drei Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist.



§ 5

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird im Einzelfall mit dem Vorstand des Instituts vereinbart. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Das Institut darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im laufenden Jahr nicht verausgabte Beträge werden zur Erfüllung des Institutszweckes auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 6

Organe des Instituts sind:

- der Vorstand
- das Kuratorium
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand wird vom Kuratorium auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Das Kuratorium bestimmt ein geschäftsführendes Mitglied als Direktor(in) des Instituts und eine(n) Vertreter(in). Das geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, die ihren Leistungen für das Institut entspricht.

§ 8

Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten, insbesondere im Einvernehmen mit ihm die finanz- und steuerpolitische Grundlinie des Instituts sowie seine Haushaltsgebarung festzulegen hat.

Das Kuratorium besteht aus höchstens 50 Mitgliedern, von denen 25 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Kuratorium kann weitere 25 Mitglieder dazu wählen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl sowie Zu- und Ersatzwahl sind zulässig. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums ist den fördernden Mitgliedern des Instituts zu entnehmen. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.



§ 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Kuratoriums;
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich unter Leitung des Vorsitzenden des Kuratoriums statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand jedoch innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (die nicht auf schriftlichem Wege zustande gekommen sind) ist eine Urkunde aufzunehmen, die von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem der Mitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 11

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung dann durch einfache $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerwesens. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
